

Aufgrund §§ 1 und 17 Absatz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 6 Buchstabe „a“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen

#### I.

Die Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), wird wie folgt geändert:

**1.) In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.**

**2.) § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**  
„(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder persönlich oder unter Nutzung von Video- oder Telefonkonferenztechnik anwesend ist. An seiner Sitzung nehmen ausschließlich deren Mitglieder, die Geschäftsführung und die besonders Geladenen teil.  
Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.“

Nur im Ausnahmefall sind Beschlussfassungen mit angemessener Vorlaufzeit auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform möglich.“

**3.) In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch die Worte „Schrift- oder Textform“ ersetzt.**

#### II.

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

-----

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

-----

**Genehmigungsvermerk:  
Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
(V8-18b2120-0001/2008/008)**

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2020  
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

## Der interessante Fall – Kasuistiken erwünscht!

Haben Sie einen interessanten Fall, den Sie gerne im Hessischen Ärzteblatt vorstellen würden?

Die Redaktion freut sich über Zusendungen per E-Mail an: [haebl@laekh.de](mailto:haebl@laekh.de)

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 5 Absatz 6 Buchstabe "c" der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung zur Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen

#### I.

Die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen in der Fassung vom 26. März 2019 (HÄBL 6/2019, S. 396) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „und Verfahren“ eingefügt und folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Ärztekammer kann hierzu entsprechende Richtlinien erlassen.“
- 2.) In § 13 wird in Absatz 1 der zweite Satz gestrichen und die zugehörige Anlage: „Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ aufgehoben.

#### II.

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

-----

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

-----

##### Genehmigungsvermerk: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

(V8-18b2120-0001/2008/007)

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2020  
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Fortsetzung

## Ehrungen MFA/ Arzthelfer\*innen

### Mit Tod gefüllt



Dr. med. Dr. med. dent.  
Klaus Oehler: Zwei Krimis  
Mit Tod gefüllt & Letal Dental

IZWP-Verlag Kriftel, Bestellung per E-Mail:  
dr.dr.k.oehler@t-online.de, je € 25

„Als Mörder sollte man nichts schriftlich hinterlassen über seine Taten, wenn man nicht gefasst werden will; denn auf dieser Welt wird jeder Lebende gefunden“, so ein einsitzender Auftragskiller. Wie kann ein Zahnarzt, wenn er zur Kriminalität gedrängt wird,

### Büchertipps von Lesern für Leser

Foto: © connel-design – stock.adobe.com

seine Kenntnisse für das perfekte Verbrechen ausnutzen? Die beiden Krimis „Mit Tod gefüllt“ und „Letal Dental“ lassen teilhaben an der Akribie der technischen und intellektuellen Vorbereitung eines Zahnarztes für den perfekten Mord. Wie eine Marionette am Faden der Gier gibt der Protagonist seine Moralvorstellungen auf, als er von einem Gangsterboss subtil zum Verbrechen gedrängt wird. Amüsante Krimis, die nachdenklich werden lassen, welche Möglichkeiten ein Zahnarzt hat, Mitmenschen den Tod zu bereiten, ohne dass unmittelbare Gewalt angewendet werden muss. Eben ganz andere Krimis. (red)

Aufgrund § 17 Absatz 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „d“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020)

### I.

Die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020) vom 26. November 2019 (HÄBL 6/2020 – Online-Sonderausgabe Weiterbildungsordnung 2020 – www.laekh.de Rubrik Weiterbildung), zuletzt geändert am 16. September 2020 (HÄBL 11/2020, S. 630) wird wie folgt geändert:

**1.) In Abschnitt A § 4 wird in Absatz 2 nach dem Wort „Anleitung“ die Angabe „gem. § 5 Abs. 2“ eingefügt und nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:**

„Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis inländischer tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.“

**2.) In Abschnitt C Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ wird im Unterabschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ die Angabe im Spiegelstrich „– 6 Monate in der Intensivmedizin oder in Anästhesiologie“ um die Worte „oder in einer Notfallaufnahme“ ergänzt.**

<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon<ul style="list-style-type: none"><li>• 6 Monate in der Intensivmedizin oder in Anästhesiologie oder in einer Notfallaufnahme</li></ul></li><li>und zusätzlich</li><li>• <b>80 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend</li><li>• <b>50 Notarzteinsätze</b> im öffentlichen Rettungsdienst (Notarzteinsatzfahrzeug oder Rettungshubschrauber) unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes, davon können bis zu 25 Einsätze im Rahmen eines standardisierten Simulationskurses erfolgen.</li></ul>
--	---

nahme“ ergänzt.

**Siehe auch anliegende Darstellung als Tabellenform:**

6 Monate in der Intensivmedizin oder in Anästhesiologie oder in einer Notfallaufnahme

### II.

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

-----  
**Genehmigungsvermerk:  
Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**

(V8-18b2120-0001/2008/004)  
Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen der

Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2020  
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund § 6b des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat das Präsidium der Landesärztekammer Hessen in seinen Sitzungen am 4. März 2020 und 7. Oktober 2020 folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

## **Richtlinie über das Verfahren zur Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen in Hessen gemäß § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Genehmigungsrichtlinie § 121a SGB V)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gemäß § 121a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dürfen die Krankenkassen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (§ 27a Abs. 1 SGB V) nur erbringen lassen durch
  1. Vertragsärzte\*,
  2. zugelassene medizinische Versorgungszentren,
  3. ermächtigte Ärzte,
  4. ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen oder
  5. zugelassene Krankenhäuser, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Durchführung dieser Maßnahmen erteilt hat.
- (2) Zuständige Behörde ist gemäß § 6b Hessisches Heilberufsgesetz die Landesärztekammer Hessen.
- (3) Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft im Sinne dieser Richtlinie sind
  1. Inseminationen mit hormoneller Stimulation
  2. In-vitro-Fertilisation (IVF)
  3. Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)
  4. Embryonentransfer

(4) Diese Richtlinie regelt das Antrags- und Genehmigungsverfahren.

### **§ 2 Genehmigungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzungen, unter denen Ärzten eine Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen erteilt werden kann, sind in § 121a Abs. 2 SGB V geregelt. Danach darf den in § 1 Abs. 1 genannten Ärzten oder Einrichtungen eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie
  1. über die für die Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a SGB V notwendigen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten und
  2. die Gewähr für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1 und 2 SGB V bieten.
- (2) Im Übrigen gelten die in der Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer in der Fassung vom 11. Mai 2018 (DÄBL 2018; 115[22]: A 1096) geregelten Anforderungen für die Durchführung künstlicher Befruchtungen.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 benannten Ärzte und Einrichtungen.

### **§ 4 Antragsstellung**

Die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in einfacher Ausfertigung bei der Landesärztekammer Hessen einzureichen. Die Landesärztekammer Hessen stellt hierfür ein Antragsformular bereit. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben sein. Sämtliche zur Genehmigungserteilung notwendigen Unterlagen müssen dem Antrag beiliegen. Die Landesärztekammer Hessen behält sich vor, ergänzende Unterlagen einzufordern.

### **§ 5 Prüfverfahren**

#### **(1) Personelle Voraussetzungen**

1. Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte, verantwortliche ärztliche Leiter in medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Einrichtungen und zugelassenen Krankenhäusern sowie deren Stellvertreter müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Approbation als Arzt,
  - b) Anerkennung als Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
  - c) fakultative Weiterbildung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ gemäß Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen oder eine von der Landesärztekammer Hessen als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
2. Die Mitglieder der reproduktionsmedizinischen Arbeitsgruppe müssen über folgende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen:
  - a) Endokrinologie der Reproduktion
  - b) Operative Gynäkologie
  - c) Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur
  - d) Andrologie
  - e) Psychosomatische Grundversorgung
  - f) Gynäkologische Sonographie
3. Die regelmäßige Kooperation mit einem Humangenetiker, einem Arzt mit der Zusatz-Weiterbildung „Andrologie“ und einem ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten sollte gewährleistet sein. Zudem sollte mit einer psychosozialen Beratungsstelle kooperiert werden.
4. Der Leiter der Arbeitsgruppe muss sicherstellen, dass der stellvertretende Leiter im Vertreterfalle in angemessener Zeit in der reproduktionsmedizinischen Einrichtung erscheinen kann. Eine jederzeitige Vertretung der verantwortlichen

Person muss für jeden Bereich gewährleistet sein.

(2) Diagnostische und therapeutische Vorgaben (technische und räumliche Ausstattung)

1. Folgende Einrichtungen müssen ständig verfügbar und einsatzbereit sein:

- a) Hormonlabor
- b) Ultraschalldiagnostik
- c) Apparativ-technische Einrichtungen zur Gewinnung von Eizellen
- d) Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team
- e) Labor für Spermiendiagnostik und -präparation
- f) Labor für In-vitro-Fertilisation, In-vitro-Kultur und Mikroinjektion
- g) EDV-gestützte Datenerfassung
- h) Möglichkeiten der Kryokonservierung

2. Die Landesärztekammer Hessen ist berechtigt, das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch Begehung der reproduktionsmedizinischen Einrichtung an Ort und Stelle zu überprüfen.

(3) Auswahlentscheidung gemäß § 121a Abs. 3 S. 2 SGB V

1. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Ärzten oder Einrichtungen, die einen Antrag auf Durchführung künstlicher Befruchtungen stellen, entscheidet die Landesärztekammer Hessen unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Ärzte oder welche Einrichtungen den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft am besten gerecht werden.
2. Bei der Auswahlentscheidung im Sinne des § 121a Abs. 3 Satz 2 SGB V sind die Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt bzw. der fakultativen Weiterbildung „Gynäkologische

Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ vorrangig zu berücksichtigen, die zusätzlich über eine Weiterbildungsbefugnis in diesem Schwerpunktgebiet im Sinne der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen verfügen.

## § 6 Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung wird ausschließlich für den beantragten Standort und Leiter erteilt. Die hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten sind auf Dritte nicht übertragbar. Die Genehmigung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht entsprechend § 121a Abs. 3 SGB V nicht.

## § 7 Widerruf der Genehmigung

Wegen der schnellen Fortentwicklung von Wissenschaft und Medizin auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin ist die Genehmigung nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 SGB X mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zu versehen.

## § 8 Nebenbestimmungen

(1) Durch Auflagen ist Folgendes zu gewährleisten:

1. Jede beabsichtigte Änderung mit Auswirkung auf die erteilte Genehmigung – insbesondere jeder Wechsel in der Person des ärztlichen Leiters und jede Änderung der personellen, fachlichen und sachlichen Voraussetzungen, sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe – sind der Landesärztekammer Hessen anzuzeigen. Unvorhergesehene Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
2. Dem Leiter der Arbeitsgruppe obliegt die verantwortliche Überwachung der in seiner genehmigten Einrichtung durchgeführten reproduktionsmedizinischen Maßnahmen.
3. Die in der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsme-

izin (QS-Richtlinie) festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind einzuhalten.

(2) Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Genehmigung widerrufen werden.

## § 9 Kosten

Für die Genehmigung und nachfolgende sich auf die Genehmigungserteilung auswirkende Änderungen erhebt die Landesärztekammer Hessen Gebühren nach Maßgabe ihrer Kostensatzung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

-----  
Die vorstehende, vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen am 4. März und 7. Oktober 2020 beschlossene Richtlinie über das Verfahren zur Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen in Hessen gemäß § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Genehmigungsrichtlinie § 121a SGB V) wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 2. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form gewählt. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat das Präsidium der Landesärztekammer Hessen in seinen Sitzungen am 4. März 2020 und 7. Oktober 2020 folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

## Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

### Präambel:

Die Qualität medizinischer Leistungen zu sichern und stetig zu verbessern, ist ein wesentlicher Grundsatz ärztlichen Handelns. Im Bereich der Reproduktionsmedizin erfolgt die Qualitätssicherung durch die Ärztinnen und Ärzte\* nach übergeordneten Vorgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Hessen. Das gemeinsame Ziel aller Aktivitäten ist dabei stets die Behandlung der Patienten auf dem neuesten erwiesenen Stand der Wissenschaft. Die Verpflichtung der Landesärztekammer Hessen zur Förderung, Regelung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Gesundheitswesen ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6 sowie § 25 Nr. 15 Hessisches Heilberufsgesetz. Dabei bestimmt die Landesärztekammer Hessen Art und Umfang der Qualitätssicherungsmaßnahmen in ihrem Kammerbereich. Alle zugehörigen Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, an den Qualitätssicherungsmaßnahmen der Landesärztekammer Hessen teilzunehmen und der Landesärztekammer Hessen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen). Zudem muss diese Richtlinie i. V. m. der „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung menschlicher Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ der

Bundesärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden (§ 13 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen).

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt ausschließlich die verpflichtenden Qualitätssicherungsmaßnahmen der Landesärztekammer Hessen ausschließlich für Verfahren der assistierten Reproduktion.

Verfahren der assistierten Reproduktion im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Insemination mit hormoneller Stimulation
- In-vitro-Fertilisation (IVF)
- Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)
- Untersuchung der Eizellen auf Imprägnation
- Polkörperdiagnostik (PKD)
- Embryonentransfer (ET).

Diese Richtlinie gilt für alle Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Landesärztekammer Hessen, die die hier aufgeführten Verfahren anwenden.

### 2. Begriffsbestimmung

**2.1.** Verfahren der assistierten Reproduktion sind medizinische Behandlungen und Methoden, die die Handhabung menschlicher Keimzellen (Ei- und Samenzellen) oder Embryonen zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft umfassen.

**2.2.** Reproduktionsmedizinische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen im Bereich der Landesärztekammer Hessen, die Verfahren der assistierten Reproduktion nach Ziffer 1 durchführen.

**2.3.** Reproduktionsmedizinische Arbeitsgruppen im Sinne dieser Richtlinie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer reproduktionsmedizinischen Einrichtung nach Ziffer 2.2., die an der Durchführung von Verfahren der assistierten Reproduktion nach Ziffer 1 beteiligt sind.

### 3. Anforderungen an reproduktionsmedizinische Einrichtungen

Es gilt die „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung menschlicher Keimzellen im

Rahmen der assistierten Reproduktion“ der Bundesärztekammer in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gilt Folgendes:

**3.1.** Ärztinnen und Ärzte, die die unter Ziffer 1 genannten Verfahren anwenden, sind verpflichtet, dies der Landesärztekammer Hessen anzuzeigen. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sind der Landesärztekammer Hessen vor der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten nachzuweisen. Änderungen dieser Voraussetzungen sind der Landesärztekammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Es ist nachzuweisen, dass die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) gewährleistet ist.

**3.2.** Folgende Einrichtungen müssen je nach angewendetem Verfahren unter Ziffer 1 ständig verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

- Hormonlabor
- Ultraschalldiagnostik
- Labor für Spermendiagnostik und -präparation
- Operationsbereitschaft mit Anästhesieteam
- Labor für In-vitro-Fertilisation, In-vitro-Kultur und ggf. Mikroinjektion
- EDV-gestützte Datenerfassung
- Möglichkeit der Kryokonservierung

Sofern die reproduktionsmedizinische Einrichtung Polkörperdiagnostik durchführt, müssen diagnostische Erfahrungen mittels molekulargenetischer und molekularzytogenetischer Methoden an Einzelzellen vorhanden sein.

### 4. Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in der reproduktionsmedizinischen Einrichtung

Die ärztliche Leiterin/der ärztliche Leiter einer reproduktionsmedizinischen Einrichtung und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen verantwortlich überwachen. Die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung der Arbeitsgruppe obliegt Fachärztinnen

und Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ im Sinne der „Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen“. Sofern die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter der Arbeitsgruppe nicht ständig in der gleichen reproduktionsmedizinischen Einrichtung wie die Leiterin/der Leiter der Arbeitsgruppe tätig ist, muss die Leiterin/der Leiter der Arbeitsgruppe gewährleisten, dass seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter im Vertretungsfall in angemessener Zeit in der reproduktionsmedizinischen Einrichtung erscheinen kann.

## 5. Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

### 5.1. Ständige Kommission Reproduktionsmedizin

Die Landesärztekammer Hessen unterhält eine „Ständige Kommission Reproduktionsmedizin“, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch ihre Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt werden. Im Rahmen der verpflichtenden Qualitätssicherung prüft sie die Einhaltung der fachlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen bei den reproduktionsmedizinischen Einrichtungen sowie die Qualität der Arbeitsgruppen verfahrens- und ergebnisbezogen und berät diese.

### 5.2. Dokumentation, Datenerfassung und -auswertung

Ärztinnen und Ärzte, die Verfahren der assistierten Reproduktion nach Ziffer 1 durchführen, müssen der Landesärztekammer Hessen einmal jährlich eine EDV-gestützte Dokumentation entsprechend der von den Ärztekammern übergreifend abgestimmten Parameter vorlegen. Eine Übersicht dazu kann bei der Landesärztekammer Hessen angefordert werden. Die Landesärztekammer Hessen bestimmt Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Datenvorlage, die für die Datenannahme und -auswertung zuständige Stelle sowie das Verfahren zur Datenauswertung. Die Datenerfassung hat den Anforderungen an Prospektivität zu genügen.

### 5.3. Beurteilung der Qualitätssicherungsdaten

Die Beurteilung der Qualitätssicherungsdaten der reproduktionsmedizinischen Einrichtungen erfolgt anhand eines von den Ärztekammern übergreifend abgestimmten Verfahrens (QS ReproMed-Verfahren) mittels Berechnung und Auswertung von Qualitätsindikatoren. Die Landesärztekammer Hessen kann zur Bewertung der Qualitätssicherungsdaten Experten und Beratungsgremien hinzuziehen.

### 5.4. Qualitätssicherungsgespräche

Einmal jährlich führt die Landesärztekammer Hessen anlassunabhängige Qualitätssicherungsgespräche mit allen reproduktionsmedizinischen Einrichtungen in ihrem Bereich durch. Grundlage sind die nach den Ziffern 5.2. und 5.3. gewonnenen Daten und Auswertungen. Dabei werden für die reproduktionsmedizinischen Einrichtungen individuelle Qualitätsziele festgelegt. Treten Abweichungen hiervon oder sonstige Qualitätsmängel, auch bezüglich der Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 3 auf, kann die Landesärztekammer Hessen mündliche oder schriftliche Stellungnahmen von den jeweiligen reproduktionsmedizinischen Einrichtungen anfordern oder anlassabhängige Qualitätssicherungsgespräche mit ihnen durchführen. Zeitpunkt, Ort und personelle Besetzung aller Qualitätssicherungsgespräche legt die Landesärztekammer Hessen fest.

### 6. Gebühren

Für die Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin sowie zur Bearbeitung der Anzeigen und Nachweise nach Ziffer 3 erhebt die Landesärztekammer Hessen Gebühren nach Maßgabe ihrer Kostensatzung.

### 7. Aufsicht

Die Einhaltung dieser Richtlinie unterliegt der Überwachung durch die Landesärztekammer Hessen.

### 8. Datenschutzbestimmungen

Die Grundlage der Landesärztekammer Hessen zur Verarbeitung besonderer Ka-

tegorien personenbezogener Daten für die Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) („zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung“) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Heilberufsgesetz. Die Grundlage für die Verpflichtung der Ärztin/ des Arztes, personenbezogene Daten an die Landesärztekammer Hessen bzw. eine von ihr benannte Stelle zur Datenannahme und -verarbeitung zu übermitteln, sind die §§ 5 Abs. 1 Nr. 6 und 25 Nr. 15 Hessisches Heilberufsgesetz i. V. m. § 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen i. V. m. der „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung menschlicher Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ der Bundesärztekammer sowie i. V. m. dieser Richtlinie. Für die Datenerhebung durch die Ärztinnen und Ärzte ist eine zusätzliche Dokumentation des Patienteneinverständnisses zur Übermittlung der Qualitätssicherungsdaten notwendig.

## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

-----

Die vorstehende, vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen am 4. März und 7. Oktober 2020 beschlossene Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 2. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Text nur die weibliche und die männliche Form gewählt. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Aufgrund § 5 Abs. 5 Satz 2 der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020) vom 26. November 2019 (HÄBL 6/2020 – Online-Sonderausgabe Weiterbildungsordnung 2020 – www.laekh.de Rubrik Weiterbildung), zuletzt geändert am 16. September 2020 (HÄBL 11/2020, S. 630) hat das Präsidium in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende Richtlinien beschlossen:

## Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung

### Präambel

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften nach den §§ 5 bis 7 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (WBO 2005 und WBO 2020). Sie werden von der Landesärztekammer Hessen insbesondere bei der Erteilung, Bemessung und Überprüfung des Umfangs der Befugnis zur Weiterbildung zugrunde gelegt.

Das Präsidium der LÄKH hat zum Inkrafttreten der WBO 2020 am 1. Juli 2020 eine Übergangsregelung beschlossen. Vorbestehende Befugnisse nach WBO 2005 entfalten vorläufig auch Wirkung für die WBO 2020. Bis zum 30. Juni 2023 sollen alle Befugnisse nach den Kriterien der WBO 2020 überprüft und neu beschieden werden. Bei der Überprüfung von Befugnissen, inzwischen neu beantragten Befugnissen zur WBO 2020 und zur Erfüllung der Übergangsbestimmungen von nach dem 30. Juni 2020 zur WBO 2005 neu beantragten Befugnissen wird nach den unten ergänzten Vorschriften entschieden.

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

### I. Antragsverfahren:

Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landesärztekammer entsprechend den §§ 5 bis 7 WBO 2005 bzw. WBO 2020 auf

Antrag. Dabei soll das von der Landesärztekammer zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.

## II. Fachliche Eignung

### 1. Mehrjährige Tätigkeit – Gebiete

Das Erfordernis der „mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung“ nach § 5 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung (sog. „Stehzeit“) beträgt für Gebiete grundsätzlich 4 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.

Davon abweichend beträgt die Stehzeit für die Gebiete „Allgemeinmedizin“, „Arbeitsmedizin“, „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ und „Transfusionsmedizin“ grundsätzlich 3 Jahre.

Hat ein Kammermitglied zwei Fachärzte eines Gebietes erworben, so beträgt die Stehzeit für den zweiten Facharzt grundsätzlich 3 Jahre.

### 2. Mehrjährige Tätigkeit – Schwerpunkte

Für Schwerpunkte entspricht die Stehzeit grundsätzlich der Weiterbildungszeit, die zum Erwerb der Anerkennung zusätzlich zur jeweiligen Gebietsweiterbildung nachzuweisen ist.

### 3. Mehrjährige Tätigkeit – Zusatz-Weiterbildung

Für Zusatzweiterbildungen beträgt die Stehzeit grundsätzlich 2 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.

### 4. Niedergelassene Ärzte

Niedergelassene Ärzte können unabhängig von der oben genannten Stehzeit grundsätzlich nach 2 Jahren ambulanter Tätigkeit zur Weiterbildung befugt werden. Für Ärzte, die zuvor bereits eine Befugnis hatten, entfällt eine zusätzliche Stehzeit. Bei Ärzten, die noch nicht befugt waren, können Stehzeiten aus der stationären Tätigkeit anerkannt werden.

### 5. Weisungsfreiheit

Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 3 Weiterbildungsordnung gerecht werden zu können, muss der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein. Besteht zwischen einem befugten Arzt und einem in Weiterbildung

befindlichen Arzt ein direktes Verhältnis der Weisungsbefugnis, ist die Anleitung zur Selbsterfahrung (einschließlich Balintgruppen und Vergleichbarem) in einem psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen oder psychoanalytischen Gebiet bzw. einem Schwerpunkt oder einer Zusatz-Weiterbildung zwischen dem Weiterbildungsbefugten und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ausgeschlossen.

### 6. Teambefugnis

Machen Struktur und personelle Besetzung einer gegliederten Weiterbildungsstätte es erforderlich, für die Weiterbildung in einem Gebiet mehrere Ärzte gemeinsam zu befugen, muss von allen befugten Ärzten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Befugnisbescheid genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.

Chefärzte, fachlich leitende Abteilungs- bzw. Oberärzte innerhalb derselben Abteilung bzw. fachgleiche niedergelassene tätige Fachärzte in Praxen, MVZ, Instituten oder Einrichtungen können zur Sicherstellung der insgesamt nach WBO 2020 geforderten Kompetenzen inhaltlich komplementäre Befugnisse an derselben Weiterbildungsstätte erhalten.

In einer Weiterbildungsstätte (Klinik, Praxis, Institut oder Einrichtung) gemeinsam tätige Befugte können sich grundsätzlich weder untereinander noch in Selbstbewertung im gleichen befugten Gebiet, gleichen Schwerpunkt oder gleicher Zusatzweiterbildung teilweise oder ganz weiterbilden.

Unberührt davon sind die Übergangsregelungen nach § 20 Abs. 7 WBO 2020 für neu eingeführte Weiterbildungen.

### 7. Mehrjährige Tätigkeit – neu eingeführte Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen

Bei neu eingeführten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen gilt in Abweichung zum Erfordernis einer mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung II. 1–4 folgendes:

- Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, so kann das Erfordernis der



mehnjährigen Tätigkeit als erfüllt angesehen werden, wenn außer der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht wurde.

- Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, neben der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige, aber nicht ausreichend mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht, kann diese auf das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung angerechnet werden.
- Für Ärzte, die aus einem anderen Gebiet wechseln, wird das Erfordernis einer etwaig noch verbleibenden mehrjährigen Tätigkeit individuell berechnet.

Diese Regelung gilt jeweils bis zu drei Jahre nach Einführung der neuen Bezeichnung.

### III. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landesärztekammer geprüft. Dabei sind insbesondere berufsrechtliche und strafrechtliche Verfahren sowie Verstöße gegen arbeits- und berufsbildungsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

Die angemessene Vergütung von in Weiterbildung befindlichen Ärzten ist sicherzustellen. Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis inländischer tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.

### IV. Inhaltlicher und Zeitlicher Umfang der Weiterbildungsbefugnis

#### 1. Regelleistungsnachweis

Die Bemessung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebiets, Schwerpunkts oder Zusatzweiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.

Kriterien dafür sind:

- Insgesamt vermittelbare Kompetenzen,
- Leistungsstatistiken in Diagnostik und Therapie,
- Struktur des ärztlichen Dienstes der Weiterbildungsstätte, insbesondere des Nachweises eines ständigen Vertreters mit der in Frage stehenden Qualifikation,
- die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Verfahren in dem Umfang, der erforderlich ist, um die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung bzw. in der WBO 2020 genannten Weiterbildungsanforderungen im Verhältnis zur Zahl der in Weiterbildung befindlichen Ärzte vermitteln zu können,
- Art und Umfang der Dokumentation,
- mindestens jährliche Fortschrittsgespräche und ihre Dokumentation,
- regelmäßige Fallbesprechungen auch unter interdisziplinären Aspekten,
- die für das Gebiet, die Facharztkompetenz, den Schwerpunkt, die Zusatzweiterbildung erforderliche räumliche und apparative Ausstattung,
- der Zugang zur aktuellen Fachliteratur in Printform oder digital muss jederzeit gewährleistet sein,
- Art und Umfang der Konsiliartätigkeit,
- Interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Der Antragssteller hat hierüber einen Nachweis zu erbringen (Regelleistungsnachweis).

#### 2. Erleichterter Leistungsnachweis (bei eingegrenzt vermittelbaren Kompetenzumfängen)

Für einen Antrag mit erleichtertem Leistungsnachweis ist ein Regelleistungsnachweis nach IV. 1 grundsätzlich nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen sind die Schwerpunktweiterbildungen in Facharztgebieten und die Zusatzweiterbildungen, für die ein Regelleistungsnachweis nach IV. 1 weiterhin erforderlich bleibt.

**2.1** Niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen, angestellte Ärzte in MVZen oder in leitender, fachlich weisungsfreier Funktion tätige Krankenhausärzte erhalten grundsätzlich auf Antrag eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang von 12 Monaten für eine Fach-

arztweiterbildung bzw. im Umfang von 6 Monaten für eine Schwerpunktweiterbildung, sofern die in den weiteren Bestimmungen der Abschnitte II. 1–6 und III. dieser Richtlinien geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind die vermittelbaren Kompetenzen vorab mitzuteilen.

**2.2** Die Erteilung einer Befugnis für eine Zusatzweiterbildung, eine über 6 Monate hinausgehende Schwerpunkt-Weiterbildung bzw. eine über 12 Monate hinausgehende Facharzt-Weiterbildung kann beantragt werden, wenn Umfang und Art des Krankengutes, Leistungsspektrum und Versorgungstiefe, personelle und materielle Ausstattung sowie die räumlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte dies zulassen. Mit Inkrafttreten der WBO 2020 sind für neue Befugnisse die jeweils vermittelbaren Kompetenzen zu dokumentieren.

**2.2.1.** Niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen oder angestellte Ärzte in MVZen, die eine Befugnis für eine Facharzt-Weiterbildung im Umfang von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten beantragen, können die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass

- der/die Antragssteller über einen vollen selbstständigen Vertragsarztsitz/zwei halbe Vertragsarztsitze verfügt/verfügen bzw. diesen/diese besetzt/besetzen,
  - die Weiterbildungsstätte mindestens 70 % der durchschnittlichen Fallzahlen der Vergleichsgruppe im Durchschnitt der letzten vier Quartale erfüllt und
  - die für das Fachgebiet typischen Leistungen (z. B. Hausbesuche in der Allgemeinmedizin) an einem breiten Patientenspektrum erbracht werden.
- Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind die vermittelbaren Kompetenzen zu dokumentieren.

Alternativ kann ein Nachweis nach IV. 1 erbracht werden.

**2.2.2** Nachfolger der Befugnisinhaber an Hochschulen, in Krankenhausabteilungen, in medizinischen Instituten, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, ar-

beitsmedizinischen Einrichtungen oder im ambulanten vertragsärztlichen Bereich (Weiterbildungsstätten) können eine vorläufige Befugnis erhalten, die gegenüber dem Vorgänger um ein Jahr reduziert wird. Der Umfang einer solchen Befugnis beträgt mindestens 12 Monate für eine Facharzt-Weiterbildung bzw. mindestens 6 Monate für eine Schwerpunkt-Weiterbildung. Nach Ablauf von 12 Monaten der leitenden Tätigkeit sind Leistungsnachweise nach Punkt IV. 1 einzureichen. Die Regelungen über die Stehzeit nach II. bleiben unberührt.

**2.3** Von nicht vertragsärztlich zugelassenen Fachärzten in freier Praxis, in außerklinischen fachärztlichen Einrichtungen, wie z. B. Laborinstituten, öffentlichem Gesundheitsdienst oder arbeitsmedizinischen Einrichtungen oder ähnlichen und Klinikfachärzten ist das vorgehaltene Leistungsspektrum darzustellen. In diesen Fällen kann ei-

ne Befugnis von 3 bis maximal 24 Monaten erteilt werden. Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind die vermittelbaren Kompetenzen zu dokumentieren. Alternativ kann ein Nachweis nach IV. 1 erbracht werden.

### V. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen

Überprüfungen der Kriterien, die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis waren, sollen durch die Landesärztekammer Hessen in regelmäßigen Abständen erfolgen.

### VI. Initialisierung von Befugnissen für neue Weiterbildungsbezeichnungen

Bei Neueinführung von Fachgebieten, Schwerpunkten oder Zusatzweiterbildungen sollen Kammermitglieder erstbefugt werden, die nach Erfüllung der entsprechenden Übergangsvorschriften in § 20 WBO erfolgreich geprüft wurden. Eine Stehzeit entfällt.

### VII. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung treten am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung vom 3. Juni 2015 (HÄBL 7/8/2015, S. 455).

-----  
Die vorstehenden, vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen am 2. Dezember 2020 beschlossenen Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung werden hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 15. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

## Bücher



### Stefana Sabin: AugenBlicke – Eine Kulturgeschichte der Brille

Wallstein Verlag, Göttingen 2019.  
96 Seiten, 34 zum Teil farbige Abbildungen, geb., ISBN 9783835335462, € 18

In Deutschland tragen mehr als 40 Millionen Menschen eine Brille – das sind 63,4 % aller Erwachsenen; davon müssen mehr als 22 Millionen die Brille ständig, 27,7 Millionen gelegentlich tragen, z. B. zum Lesen. Bei den über 60-Jährigen steigt der Anteil der Brillenträger auf 93 %. Nicht nur die Altersfehsichtigkeit nimmt zu. Immer mehr 20- bis 29-Jährige sind kurzsichtig: 2008 waren es 27 %, 2018 schon 35 %. Diese Zahlen veranschaulichen, dass die Brille zu den alltäglichsten Gebrauchsgegenständen gehört. Wie bei vielen Gebrauchsgegenständen lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, wer die Brille erfunden hat. Tatsächlich ist weniger von einer Erfindung im Sinne eines einmaligen ingenieösen Akts auszugehen, als vielmehr von einer Entwicklung im Sinne eines allmählichen Prozesses, der von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen begleitet wurde.

Wie die Entwicklung von den ersten schweren Lesesteinen aus Beryll zu den leichten modernen Brillen verlief, erzählt die Essayistin Stefana Sabin in einem kurzweiligen und zugleich schön ge-

stalteten Buch mit dem passenden Titel „AugenBlicke“. Die Erzählung fängt mit dem grünen Smaragd von Kaiser Nero an, durch den er angeblich die Gladiatorenkämpfe betrachtete, und folgt dann den mittelalterlichen Mönchen und Gelehrten, die sich in Venedig konvexe und in Florenz konkave Gläser für ihre Brillen bestellten. Dabei wird immerhin klar, dass die Brille in ihrer noch heute üblichen Form in Italien entstanden ist – und die Frage, ob der Erfinder der Brille Florentiner oder Pisaner war, ist eine kleine und amüsante Geschichte für sich.

Historisch geht es weiter mit den Brillenverkäufern auf den Märkten des 17. Jahrhunderts über die selbst gebastelte Nah- und Fernsicht-Brille von Benjamin Franklin und die eleganten Lorgnons des 19. Jahrhunderts – bis zur Gegenwart. Die Erzählung endet mit der Katzen-Brille, die Marilyn Monroe trug und damit die Hersteller auf die Idee brachte, zwischen Männer- und Frauenmodellen zu unterscheiden. Die Entwicklung wird mit Beispielen aus der Kunstgeschichte bebildert und mit Episoden aus der Literaturgeschichte – bis zu Harry Potter – belegt. „AugenBlicke“ beschreibt, wie die Brille als Produkt medizinischer, technologischer und handwerklicher Bemühungen der Zivilisation einen Schub gegeben hat, indem sie dazu beitrug, dass sich die Lebensarbeitszeit mehr als verdoppelte, dass präziser gearbeitet werden konnte und dass Berufe, für die Lesen, Schreiben und Rechnen essenziell waren, überhaupt erst entstehen konnten. Man muss also kein Augenarzt sein, ja, man muss gar keine Brille tragen, um dieses Buch mit Genuss und Gewinn zu lesen.

**Dr. med. Ulrich Wernhard**, Augenarzt, Kassel

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 Nr. 2 und 17 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 5 Abs. 6d der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen

### I.

Die Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen in der Fassung vom 16. September 2014 (HÄBL 11/2014, S. 659) wird wie folgt geändert:

**1.) In § 2 Satz 1 wird das Wort „neuer“ durch das Wort „aktueller“ ersetzt.**

**2.) § 5 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (§ 95d SGB V) und der Gemeinsame Bundesausschuss (§ 136b SGB V) geben den fortbildungspflichtigen Vertrags- bzw. den Krankenhausärzten jeweils eine Mindestpunktzahl vor, die in einem bestimmten Zeitrahmen erfüllt sein muss. Jedes Kammermitglied kann den im individuellen Punktekonto gebuchten Punktestand in einem von ihm bestimm- baren Zeitraum abfragen und einen Punktekontoauszug ausdrucken<sup>1)</sup>. Die Unterteilung nach fachspezifischer und sonstiger Fortbildung ist möglich. Der Punktekontoauszug kann vom Kammermitglied der Stelle, gegenüber der ein Nachweis erbracht werden muss, vorgelegt werden.“

[Fußnote 1]

Die Löschfristen richten sich nach den aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes.

**b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Auf den individuellen Fortbildungspunktekonten werden Fortbildungspunkte gutgeschrieben, wenn der Landesärztekammer Hessen:

- a) seitens eines Veranstalters Fortbildungspunkte mittels der elektronischen Anwendung im Mitgliederportal direkt an die Landesärztekammer Hessen gemeldet werden,
- b) seitens eines Veranstalters Fortbildungspunkte über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) gemeldet werden,
- c) seitens des Kammermitglieds individuelle Teilnahmebescheinigungen anerkannter und bereits mit Fortbildungspunkten bewerteter Fortbildungsveranstaltungen eingereicht werden,
- d) seitens des Kammermitglieds individuelle Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen aus dem Ausland bzw. Nachweise von Veröffentlichungen oder Hospitationen mit dem Antrag auf Bewertung und Vergabe von Fortbildungspunkten eingereicht werden und, deren Bewertung zu einer Punktevergabe geführt hat.
- e) Eine Gutschrift von 10 Fortbildungspunkten der Kategorie E erfolgt durch die Landesärztekammer Hessen automatisch am 01.02. zum 01.01. eines jeden Jahres.“

**c) Absatz 5 wie folgt neu gefasst:**

„Die Fortbildungspunkte dienen auch dem Erwerb des Fortbildungszertifikates der Landesärztekammer Hessen. Hierfür müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren mindestens 250 Punkte gutgeschrieben sein. Bei Erfüllung der Voraussetzungen steht das Fortbildungszertifikat für das Kammermitglied auf

dem Mitgliederportal zum Download / Ausdruck bereit. Das Zertifikat kann auf Anforderung gegen Gebühr in Form einer Schmuckurkunde ausgestellt werden.“

**d) In dem nach § 5 Absatz 6 dargestellten Hinweis wird die Angabe „§ 137 SGB V“ durch die Angabe „§ 136b SGB V“ ersetzt.**

**3.) § 6 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Fortbildungszertifikat geeignet“ durch die Worte „Punktekonto anererkennungsfähig“ ersetzt und die Kategorien D, E, F und G wie folgt neu gefasst:**

„Kategorie D Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle (Kürzere, didaktisch sinnvolle Fortbildungseinheiten mit inhaltlichem Zusammenhang können addiert werden.)

Kategorie E Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel: Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte im Nachweiszeitraum gutgeschrieben (§ 5 Abs. 3 d).

Kategorie F Wissenschaftliche Veröffentlichungen:

- Autorentätigkeit: maximal 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung; Die maximale Punktzahl für wissenschaftliche Veröffentlichungen beträgt 50 Punkte im Nachweiszeitraum.
- Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/

wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag z. B. Poster oder 45-minütiger Vortrag in Kat. A und H, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme.

Kategorie G Hospitationen in anderen Einrichtungen der Patientenversorgung: 1 Punkt pro 45 Minuten, höchstens 12 Punkte pro Tag“

## b) Absatz 4 wird aufgehoben.

### 4.) § 7 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E, F und G.“

#### b) In Absatz 3 wird das Wort „Sitz“ durch das Wort „Hauptsitz“ ersetzt.

#### c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesärztekammer Hessen erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen.“

### 5.) § 9 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zum Anerkennungsverfahren erlässt das Präsidium der Landesärztekammer Hessen Richtlinien,

in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:

1. Antragsfristen,
2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen,
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle,
4. Teilnehmerlisten,
5. Teilnahmebescheinigungen
6. Punktemeldung durch den Veranstalter über das Mitgliederportal der Landesärztekammer Hessen oder mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV)
7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3,
8. Mitteilung von nachträglich eingetretenen Änderungen zum Antrag,
9. Verfahren bei verspäteten Punkte-Meldungen und sonstigen Verstößen gegen die Fortbildungsordnung.

Die Richtlinien bedürfen anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung der Information und Bestätigung durch die Delegierten der Landesärztekammer Hessen.“

#### b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Landesärztekammer Hessen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Vortragsfolien und weitere die Veranstaltung betreffende Unterlagen wie z.B. Sponsoringverträge anfordern.“

#### c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 von § 9 werden zu Abs. 6 und 7.

6.) In § 10 werden die Worte „Beantragung, Anerkennung und Zertifizierung“ durch die Worte „Beantragung und Anerkennung“ ersetzt.

### 7.) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungspunkten

(1) Fortbildungsmaßnahmen, die von anderen Ärztekammern anerkannt wurden, werden anerkannt und die erworbenen Teilnahmepunkte dem Fortbildungspunktekonto gutgeschrieben.

(2) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können anerkannt und die erworbenen Teilnahmepunkte auf das Fortbildungspunktekonto der Ärztekammer gutgeschrieben werden.

## II.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

-----

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

## Bücher



### DIVI Jahrbuch 2020/2021 – mit Fokuskapitel zu Covid-19

Hrsg.: Stefan Kluge, Matthias Heringlake, Uwe Janssens, Eckhard Rickels  
MWV 2020. 1. Auflage, 554 S., mit zahlreichen s/w-Abbildungen und Tabellen,  
ISBN: 9783954665679, 49.95 €

State of the Art: Das neue DIVI-Jahrbuch bietet einen hochaktuellen Überblick über wichtige intensivmedizinische Themen. Neben dem Schwerpunkt interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit finden sich über 50 Artikel u. a. zu Covid-19, abdominalen Probleme, Hämotherapie, Sepsis, akuter Nierenschaden, kardiologische Akut- und Intensivmedizin, kardiochirurgische Intensivmedizin, Lunge und respiratorische Insuffizienz, Reanimation, Management bei Organspende/Transplantation, neurologische Akut- und Intensivtherapie und Notfälle bei Kindern. Das Buch ist ein unverzichtbares Fortbildungsmedium für akut-, notfall- oder intensivmedizinisch Tätige, es eignet sich auch sehr gut für interne Fortbildungen. **Dr. med. Achim Jäckel**

Aufgrund §§ 1 und 17 Absatz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „b“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 folgende Änderung beschlossen:

## Änderung der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen

### I.

Die Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 2. Mai 1995 (HÄBL 6/1995, S. 190), zuletzt geändert am 27. November 2018 (HÄBL 1/2019, S. 37–41), wird wie folgt geändert:

**1.) In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.**

**2.) In § 6 Satz 1 wird das Wort „zugehört“ durch die Worte „in Textform zur Verfügung gestellt“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.**

**3.) In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.**

**4.) In § 15 wird:**

**a) Abs. 1 wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, durch die Präsidentin/den Präsidenten oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter schriftlich oder in Textform unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Sitzung kann auch dergestalt stattfinden, dass alle oder einzelne Präsidiumsmitglieder per Video- oder im Ausnahmefall Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder unter Nutzung von Video- oder Telefonkonferenztechnik anwesend ist.

Nur im Ausnahmefall sind Beschlussfassungen mit angemessener Vorlaufzeit auch im Umlaufver-

fahren schriftlich oder in Textform möglich.“

**b) Abs. 4 wie folgt neu gefasst:**

„(4) Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Niederschrift in Textform. Einwände gegen die Niederschrift sollen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Präsidentin/beim Präsidenten in Schrift- oder Textform vorliegen.“

### II.

#### In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

-----  
Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020

Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

Foto: © Werner Hilpert – stock.adobe.com

## Leserbriefe

Leserbrief zum Thema Covid-19-Pandemie

## Einseitig ausgerichtetes Gesundheitssystem

Es ist sicher richtig, alles rund um das Virus öffentlich zu hinterfragen. Aber kaum thematisiert wird, wie es sein kann, dass eine solche Belastung, die es immer geben kann, das Gesundheitssystem zum Zusammenbrechen bringen kann. Durch dessen politisch gewollte, gewinnorientierte Ausrichtung ist vorprogrammiert, dass bei maximaler Einsparung schon der „Normalbetrieb“ stressig ist. Für besondere Belastungen gibt es keine Reserven. Niemand ist verantwortlich dafür. Es gibt zwar seitens der Politiker „Anregungen“

für „Verbesserungen“ – sobald es aber an die Finanzierung geht, bleibt die Umsetzung aus oder verzögert sich. Deshalb haben wir auch seit Jahrzehnten zu wenig Lehrer, unzureichende Schulgebäude und mangelhafte IT-Ausrüstungen in Schulen und Behörden, was jetzt ebenfalls viel behindert. Die soziale Marktwirtschaft wird seit Jahrzehnten systematisch abgebaut unter Assistenz eines demagogischen Boulevardblattes. Vernünftig dagegen wäre, dies rückgängig zu machen und unsere soziale Marktwirtschaft zum Nutzen aller

und der umweltschützenden innovativen Zukunft auszubauen. Denn alles hängt tatsächlich mit allem zusammen.

**Gisela Krug**, Ärztin in Frankfurt/M.

### Schreiben Sie uns

Die Beiträge im Hessischen Ärzteblatt sollen zur Diskussion anregen. Deshalb freut sich die Redaktion über Leserbriefe, Lob oder Kritik. Grundsätzlich behält sich die Redaktion Kürzungen jedoch vor. E-Mails an: [haebl@laekh.de](mailto:haebl@laekh.de).

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 Nr. 2 und 17 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160), i. V. m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „d“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293 bis 295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), i. V. m. § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 9. April 2005 (HÄBL 6/2005, S. 421–423), zuletzt geändert am 16. September 2014 (HÄBL 11/2014, S. 659), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. März 2020 die folgende vom Präsidium der Landesärztekammern Hessen am 4. März 2020 und 4. November 2020 beschlossenen Änderungen der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen bestätigt:

## Änderung der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen

### I.

Die Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen vom 6. Dezember 2006 (HÄBL 1/2007, S. 59–61) und vom 24. April 2013 (HÄBL 6/2013, S. 462), zuletzt geändert am 6. Dezember 2017 (HÄBL 1/2018, S. 54–56), wird wie folgt geändert:

### „Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen

#### 1. Antragsfristen

Die Antragstellung soll mindestens 6 Wochen und muss grundsätzlich spätestens 3 Wochen (bei Schriftform Eingangsdatum bei der Landesärztekammer Hessen) vor dem ersten ge-

planten Termin der anzuerkennenden Fortbildungsmaßnahme im Portal der Landesärztekammer Hessen erfolgen. Bei verspäteter Antragstellung durch begründeten Ausnahmefall trägt der Antragsteller das Risiko, dass eine Zertifizierungsentscheidung<sup>1)</sup> möglicherweise nicht vor dem ersten Termin der Fortbildungsmaßnahme erfolgen kann.

#### 2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen

Die Antragstellung erfolgt unter Beifügung des vollständigen und gültigen Programms für jede anzuerkennende Fortbildungsmaßnahme grundsätzlich elektronisch über das Portal der Landesärztekammer Hessen. Dabei ist der verantwortliche wissenschaftliche Leiter<sup>2)</sup> zu benennen. Die Inhalte einer ärztlichen Fortbildung müssen unabhängig von wirtschaftlichen Interessen sein. Dienstleistungen und/oder Produkte dürfen nicht beworben werden. Dazu gehört die Zusicherung der wissenschaftlichen Leitung und des/der Referenten, dass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme produkt- und/oder dienstleistungsneutral gestaltet sind.

Bei gesponserten Veranstaltungen, bei Veranstaltungen von pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, Dienstleistern (z. B. überregionale Labore, Unternehmensberatung,) bzw. von diesen abhängigen/beauftragten Unternehmen ist die Höhe der Gesamtaufwendung/-aufwendung (Kosten für die Ausrichtung der Veranstaltung, geldwerter Vorteil, Referentenhonorare, Bewirtungskosten etc.) offen zu legen. Diese Angaben müssen in Programmen, Flyern, auf der Homepage usw. erfolgen. Bei anderen Veranstaltern (Kliniken und Praxen) müssen Angaben zur Gesamtaufwendung nur gemacht werden, wenn diese voraussichtlich € 3.500 pro Tag überschreiten. Veranstalter, Referenten und die wissenschaftliche Leitung müssen in einer Selbstauskunft ihre potenziellen Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern (z. B. erste Folie bei Vor-

trägen, die mindestens 10 Sekunden sichtbar bleiben muss, Handout, Aushang, Hinweis im Programm, Link oder Download) und auf Anforderung zusätzlich gegenüber der Landesärztekammer Hessen offenlegen.

Als Referenten kommen grundsätzlich nur Ärzte infrage. Im Einzelfall können auch nichtärztliche Personen, die über eine dem speziellen Fortbildungsinhalt angemessene Qualifikation verfügen, als Referenten eingesetzt werden.

Insbesondere nicht anerkenntungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht auf der Grundlage des allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaftsverständnisses beruhen,
- die rein berufspolitische Themen haben,
- die keine arzt-spezifischen Themen beinhalten,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch-fachlichen Teil steht (mehr als 50 % der Veranstaltungszeit),
- wenn der ärztliche Leiter und der/die Referent/-en nicht die erforderliche Qualifikation aufweisen,
- wenn der ärztliche Leiter auch Leiter/Mitarbeiter einer Firma ist, die die Veranstaltung durchführt, und/oder einer Firma angehört, die die Veranstaltung sponsert,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen.

#### 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle

In den Kategorien A, C, I und K werden Zusatzpunkte für dokumentierte und von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Lernerfolgskontrollen gewährt. Dafür vorgesehene Verfahren sind bereits bei der Antragsstellung hinsichtlich des Verfahrens (z. B. schriftlich, mündlich, Multiple-Choice-Fragen, praktische Demonstration

etc., Dauer/Zeitbedarf und evtl. Bestehenskriterien) zu beschreiben. Die Anerkennung daraus resultierender Zusatzpunkte wird im Anerkennungsbescheid gesondert ausgewiesen.

#### 4. Teilnehmerlisten

Der Veranstalter hat die Teilnahmen zu dokumentieren. Er soll hierzu die Teilnehmerliste verwenden, die das Portal der Landesärztekammer Hessen nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer bereits anerkannten Maßnahme zur Verfügung stellt. Das hat den Vorteil, dass durch die Einsendung dieser Teilnehmerliste an die Landesärztekammer Hessen die Punktemeldung automatisch erfolgt.

Die Teilnehmerliste muss für die Punktemeldung im Portal folgende Daten enthalten:

1. Name und Vorname des Teilnehmers,
2. Einheitliche Fortbildungsnummer des Teilnehmers (auch in Barcode-Form möglich),
3. Unterschrift des Wissenschaftlichen Leiters.

#### 5. Teilnahmebescheinigungen

Der Veranstalter hat den Teilnehmern zum bzw. nach Veranstaltungsende eine namentlich gekennzeichnete Teilnahmebescheinigung auszugeben. Es sollen hierzu die Teilnahmebescheinigungen verwendet werden, die im Portal der Landesärztekammer Hessen nach dem Anlegen eines Veranstaltungstermins zu einer bereits anerkannten Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnahmebescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Veranstalter,
2. Veranstaltungsnummer (VNR),
3. Veranstaltungsort,
4. Datum und Uhrzeit der Veranstaltung,
5. Thema der Veranstaltung,
6. Name und Vorname des Teilnehmers,
7. Wissenschaftlicher Leiter,
8. Kategorie und Fortbildungspunkte,
9. Unterschrift/Stempel des Veranstalters.

#### 6. Meldung der Fortbildungspunkte durch den Veranstalter

Der Veranstalter hat innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende die Punkte der Teilnehmer zu melden.

#### 7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3 der Fortbildungsordnung

##### a. Online-Fortbildungsmaßnahmen

Maßgeblich für die Zuständigkeit von ausschließlich über das World Wide Web verbreiteten Fortbildungsmaßnahmen (kein zentraler Präsenzveranstaltungsort) ist der (Haupt-)Sitz des Veranstalters.

Bei Präsenzveranstaltungen, die gleichzeitig über das World Wide Web verbreitet werden (hybride Veranstaltungen), richtet sich die Zuständigkeit für beide Fortbildungsmaßnahmen nach dem Ort der Präsenzveranstaltung.

Insbesondere bei Online-Fortbildungsmaßnahmen muss für den Teilnehmer eine nicht kommerzielle/ neutrale Anmelde-möglichkeit bestehen.

Online Fortbildungsmaßnahmen müssen über eine neutrale Plattform angeboten werden, d. h. Produkt- oder Firmenwerbung oder eine Verlinkung zum Produktportfolio des Veranstalters sind nicht zulässig. Bei Live-Webinare ist eine Bepunktung in Kategorie A oder C möglich. Der Anerkennungsstelle ist ein kostenloser Zugang zur Online-Fortbildung zur Verfügung zu stellen.

##### b. Kategorie D (Fortbildungsbeiträge in Print- oder elektronischen Medien mit Lernerfolgskontrolle)

Unterliegen die Fortbildungsmaßnahmen einem Peer-Review-Verfahren/Kreuzgutachten, wird ein Zusatzpunkt anerkannt.

##### c. Kategorie F (Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorentätigkeit)

Als bepunktungsfähige wissenschaftliche Veröffentlichung kommen insbesondere in Frage:

- Beiträge in anerkannten med.-wiss. Zeitschriften,
  - Beiträge in/Herausgabe von med.-wiss. (Lehr) Büchern und deren substantielle Überarbeitung,
  - Vorträge/Poster bei wissenschaftlichen Kongressen (zumindest die Kurzfassung auch in Druckform publiziert), sofern die Inhalte solcher Veröffentlichungen § 2 der Fortbildungsordnung entsprechen.
- Die Punktzahl (max. 5 pro Veröffentlichung) richtet sich grundsätzlich nach Niveau und Umfang der Veröffentlichung, und bei mehreren Autoren ggf. nach deren anteiliger Urheberschaft.

Für Beiträge in Fachzeitschriften gilt: Alleinautoren erhalten für jeden Beitrag 2 Punkte. Bei mehreren Autoren erhält der Erstautor 2 Punkte, alle anderen jeweils 1 Punkt.

Für Bücher gilt: Alleinautoren erhalten max. 5 Punkte. Bei mehreren Autoren erhalten die Herausgeber je 1 Punkt und die Autoren von Einzelkapiteln jeweils 1 Punkt für jedes von Ihnen (mit-)verfasste Kapitel, jedoch max. 5 pro Buch.

Referenten können für einen 45-minütigen Vortrag in Kat. A oder H einen Referentenpunkt erhalten.

##### d. Kategorie G (Hospitationen)

Hospitationen in der eigenen Fachabteilung (Krankenhaus), Praxis oder eigenem MVZ sind grundsätzlich nicht anererkennungsfähig.

Die Landesärztekammer Hessen stellt ein Formular zum Nachweis einer Hospitation zum Download/Ausdruck bereit.

##### e. Kategorie H (Curricular vermittelte Inhalte, Weiterbildungskurse, Zusatzstudiengänge)

Zusatzstudiengänge, die zu einer eigenen, im engeren Sinn nicht ärztlich-medizinischen Qualifikati-

on führen und/oder in nicht unerheblichem Maße Themen behandeln, die nicht § 2 der Fortbildungsordnung entsprechen, sind grundsätzlich nicht anrechnungsfähig.

f. Kategorie I (Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungen – ggf. mit Lernerfolgskontrolle)

Maßgeblich für die Zuständigkeit der Anerkennung ist der (Haupt-)Sitz des Veranstalters.

g. Bewertung nach Fortbildungseinheiten

Grundlage für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen sind die Fortbildungseinheiten (FE), die mit je 1 Punkt bewertet werden. Grundsätzlich wird 1 Punkt für eine FE von 45 Minuten vergeben.

Bei Veranstaltungen, die mind. 5 FE umfassen, wird auch die jeweils letzte begonnene FE (mind. 16 Min.) eines Veranstaltungstages mit einem vollen Punkt bewertet werden.

Pausenzeiten zählen nicht zu den Fortbildungseinheiten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 7 FE ist eine Pause von 30 Min. einzurechnen.

Sind bei einer Veranstaltung nur Teile derselben zur Fortbildung geeignet, werden Punkte nur für diese FE berechnet und gewährt (Teilbepunktung).

8. **Mitteilung von nachträglich eingetragenen Änderungen zum Antrag**

Ergeben sich nachträglich zu dem vom Veranstalter gestellten Antrag Änderungen, bedarf es in folgenden Fällen keines neuen Antrags, sondern nur einer Änderungsmitteilung des Veranstalters im Portal der Landesärztekammer Hessen:

- Der Ort der Veranstaltung (sofern der neue Ort im Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammer Hessen liegt),
- Der/die Zeitpunkt/e der Veranstaltung (sofern der neue Zeitpunkt noch innerhalb eines Kalenderjahres ab Ausstellung des Anerkennungsbescheids liegt) kann/können ab Anerkennung der Maßnahme frei gewählt werden.

In allen anderen Fällen der Änderung von zertifizierungsrelevanten Merkmalen muss ein neuer Antrag gestellt werden.

9. **Verfahren bei verspäteter Meldung der Fortbildungspunkte und sonstigen Verstößen gegen die Fortbildungsordnung**

Verstößt ein Veranstalter bzw. die Referenten wiederholt (z. B. verspätete Punktemeldungen) oder gegen wesentliche Vorgaben der Fortbildungsordnung, kann die Landesärztekammer Hessen zeitlich befristet bis zu längstens 6 Monaten die Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters ablehnen.

10. **Fortbildungsmaßnahmen im Ausland – Veranstalter und Teilnehmer**

a) Veranstalter

Werden vom Veranstalter Fortbildungspunkte für seine im Ausland stattfindenden Fortbildungsmaßnahmen beantragt, muss der verantwortliche wissenschaftliche Leiter Mitglied der Landesärztekammer Hessen sein. Eine Anerkennung erfolgt nur, sofern die Anforderungen erfüllt sind, die für gleichartige in Hessen stattfindende Maßnahmen gelten.

b) Teilnehmer

Beantragen Mitglieder der Landesärztekammer Hessen als Teilnehmer

von im Ausland besuchten und nicht in Deutschland zertifizierten Veranstaltungen die nachträgliche Erfassung von Punkten (insbesondere Kategorie B – mehrtägige Kongresse), sind möglichst alle Teilnahmebescheinigungen einzureichen, aus denen das Programm aufgeschlüsselt nach Themen, Zeitverlauf mit Pausen und Referenten sowie tatsächlich vom Teilnehmer absolvierte Fortbildungseinheiten eindeutig hervorgehen. Bei Gleichwertigkeit kann eine Bewertung analog der Kategorien A bis C erfolgen.

11. **Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

Es finden stichprobenartige Evaluationen der zertifizierten Veranstaltungen im Rahmen der Qualitätssicherung statt. Hierbei werden insbesondere nachträgliche Befragungen der Teilnehmer durchgeführt.

II.

**In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

-----

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Änderung der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

<sup>1)</sup> In dieser Richtlinie werden die Begriffe Anerkennung, Zertifizierung und Bepunktung synonym verwendet.

<sup>2)</sup> Genderneutrale Sprache: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

## Interessenkonflikt

Autoren sind aufgefordert, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Eine Erklärung ist dem Manuskript beizufügen: „Die Autoren erklären, dass sie keine fi-

nanziellen Verbindungen mit einer für den Artikel relevanten Firma haben.“ Oder: „Die Arbeit wurde durch die Firma ABC unterstützt.“ (LÄKH)



Aufgrund §§ 5, 6a, 8, 10 und 17 Abs. 1 Nr. 7 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

### I.

Die Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Dezember 1993 (HÄBL 01/1994, S. 30–31); zuletzt geändert am 22. September 2020 (HÄBL 11/2020, S. 634), wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung wird wie folgt geändert:

1.) Der Gebührenkapitel „I. 2. Weiterbildungswesen Ärzte“ wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
<b>2.</b>	<b>Weiterbildungswesen Ärztinnen und Ärzte</b>	<b>Euro</b>
<b>2.1</b>	<b>Anerkennung von Gebiets-/Facharztbezeichnungen nach der WBO</b>	
2.1.1	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung der 1. Gebiets-/Facharztbezeichnung	315,00
2.1.2	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung der 1. Gebiets-/Facharztbezeichnung, sofern bei dem Prüfungskandidaten keine Befreiung nach § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung besteht	0,00
2.1.3	Prüfungsgebühr bei jeder weiteren Gebiets-/Facharztbezeichnung	315,00
2.1.4	Wiederholungsprüfung Gebiets-/Facharztbezeichnung	315,00
2.2	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung Wiederholungsprüfung	315,00 315,00
2.3	unbesetzt	
2.4	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung Wiederholungsprüfung	250,00 250,00
2.5	Gebühr für die Erteilung einer Zusatzbezeichnung ohne Prüfung	100,00
<b>2.6</b>	<b>Anerkennung nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften</b>	
2.6.1	Gebühr bei Verfahren zur Anerkennung gemäß Rettungsdienstgesetz	190,00
2.6.2.1	Gebühr bei Verfahren zur erstmaligen Anerkennung eines Fachkundenachweises nach Strahlenschutzgesetz/Strahlenschutzverordnung	190,00
2.6.2.2	Gebühr bei Verfahren zur ergänzenden Anerkennung eines Fachkundenachweises nach Strahlenschutzgesetz/Strahlenschutzverordnung	50,00
2.7	Gebühr für die Erteilung einer Bezeichnung nach Übergangsbestimmungen	125,00
<b>2.8</b>	<b>Gebühren bei Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungsqualifikationen</b>	
2.8.1	Gebühr bei automatischer Anerkennung gemäß §§ 18/18a WBO (EU-Konformitätsbescheinigung)	55,00
2.8.2	Gleichwertigkeitsprüfung gemäß §§ 19/19a WBO	von 250,00 bis 1.200,00
2.9	Anerkennung von Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 8 WBO oder Vorgaben der Bundesärztekammer	von 40,00 bis 200,00
2.10	Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer ärztlicher Tätigkeiten im tarifrechtlichen Sinne	von 50,00 bis 100,00

## Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

2.) Das Gebührenkapitel „I. 3. Berufsbildung: Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen/-Innen“ wird  
a. wie folgt neu gefasst:

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
<b>3.</b>	<b>Berufsbildung: Medizinische Fachangestellte</b>	<b>Euro</b>
<b>3.1</b>	<b>Berufsausbildung</b>	
3.1.1	Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis	35,00
3.1.1.1	Unbesetzt	
3.1.1.2	Unbesetzt	
3.1.2	Berichtsheft – Ersatzexemplar bei Verlust	4,00
3.1.3	Zwischenprüfung	65,00
3.1.4	Abschlussprüfung Wiederholungsprüfung	210,00 180,00
<b>3.1.5</b>	<b>Gebühren bei Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen</b>	
3.1.5.1	Gleichwertigkeitsprüfung	von 100,00 bis 600,00
3.1.5.2	Zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen
3.1.6	Nicht besetzt	
<b>3.1.7</b>	<b>Überbetriebliche Ausbildung</b>	
3.1.7.1	Pauschalgebühr	675,00
3.1.7.2	Pauschalgebühr, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen abgeschlossen wurde	460,00
<b>3.2</b>	<b>Berufliche Fortbildung: Medizinische Fachangestellte</b>	
3.2.1	Fortbildung 2 bis 30 Std.	von 30,00 bis 600,00
3.2.2	Qualifizierungs-Lehrgänge 30 bis 400 Std.	von 300,00 bis 2.500,00
3.2.3	Prüfungsgebühren/Teilnahme an Lernerfolgskontrolle	von 50,00 bis 250,00
3.3	Berufsbegleitende Service- und Internatsleistungen	von 0,10 bis 100,00

b. wie folgt neu gefasst

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
<b>3</b>	<b>Berufsbildung: Medizinische Fachangestellte</b>	<b>Euro</b>
<b>3.1</b>	<b>Berufsausbildung</b>	
3.1.1	Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis	35,00
3.1.1.1	Unbesetzt	
3.1.1.2	Unbesetzt	
3.1.2	Berichtsheft – Ersatzexemplar bei Verlust	4,00
3.1.3	Zwischenprüfung	65,00

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
3.1.4	Abschlussprüfung Wiederholungsprüfung	210,00 180,00
<b>3.1.5</b>	<b>Gebühren bei Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen</b>	
3.1.5.1	Gleichwertigkeitsprüfung	von 100,00 bis 600,00
3.1.5.2	Zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen
3.1.6	Nicht besetzt	
<b>3.1.7</b>	<b>Überbetriebliche Ausbildung</b>	
3.1.7.1	Pauschalgebühr	750,00
3.1.7.2	Pauschalgebühr, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen abgeschlossen wurde	510,00
<b>3.2</b>	<b>Berufliche Fortbildung: Medizinische Fachangestellte</b>	
3.2.1	Fortbildung 2 bis 30 Std.	von 30,00 bis 600,00
3.2.2	Qualifizierungs-Lehrgänge 30 bis 400 Std.	von 300,00 bis 2.500,00
3.2.3	Prüfungsgebühren/Teilnahme an Lernerfolgskontrolle	von 50,00 bis 250,00
3.3	Berufsbegleitende Service- und Internatsleistungen	von 0,10 bis 100,00

3.) Im Gebührenkapitel „I. 4. Tätigkeit der Ethik-Kommission“ werden die Gebührenpunkte 4.1 bis 4.2 wie folgt neu gefasst:

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
<b>4.</b>	<b>Tätigkeit der Ethik-Kommission</b>	<b>Euro</b>
<b>4.1</b>	<b>Beratung von Ärzten bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen und/oder bei der Verarbeitung von Körpermaterialien oder personenbezogener Daten über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)</b>	
4.1.1	Votum Hierbei ist die Begleitung des Forschungsvorhabens hinsichtlich der damit verbundenen Aufgaben eingeschlossen (Zwischenfallmeldungen, Jahresbericht mit ggf. Prüfung, Abschlussbericht etc.)	1.750,00
4.1.2	Amendment (Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums)	550,00
4.1.3	Zweitvotenerstellung	350,00
4.1.4	Amendment (inhaltliche Überprüfung des Zweitvotums)	150,00
<b>4.2</b>	<b>Tätigkeit nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)</b>	
4.2.1	Stellungnahme (Erstantrag)	1.000,00
4.2.2	Neubewertung	500,00

## 4.) Das Gebührenkapitel „I. 5. Künstliche Befruchtung“ wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpunkt	Gegenstand	Gebühr
5.	Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung	Euro
5.1	Antrag auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a SGB V	
5.1.1	Gebühr je Antrag	von 1.000,00 bis 3.000,00
5.1.2	Gebühr je Entscheidung über einen Widerspruch	von 750,00 bis 2.000,00
5.1.3	Gebühr je Änderungsanzeige	von 50,00 bis 350,00
5.2	Vorlage und Auswertung einer Datensatzmeldung zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin gem. Ziff. 5.2, 5.3 und 5.4 der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin. Gebühr pro Zyklus	1,70
5.3	Anzeigen, die nicht unter § 121a SGB V fallen	von 50,00 bis 350,00

## II.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von Artikel I. Nr. 2.) b) am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel I. Nr. 2.) b) tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

### Genehmigungsvermerk:

Hessisches Ministerium

für Soziales und Integration

(V8-18b2120-0001/20008/009)

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2020  
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund §§ 10 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 6687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82 (160)), i. V. m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2019 (HÄBL 1/2020, S. 57) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

## Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet; der Begriff „Kammerangehöriger“ für die/den Kammerangehörige/n.

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Landesärztekammer Hessen erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, von ihren Kammerangehörigen Beiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) nach § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer Hessen sind. Macht ein Arzt seine Veranlagung z. B. durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.
- (3) Kammerangehörige, die im Beitragsjahr das 71. [ab 01.01.2023 = 72.] Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Gleiches gilt für Kammerangehörige, die laufende Fürsorgeleistungen der Landesärztekammer Hessen erhalten. Verstirbt ein Kammerangehöriger innerhalb des Beitragsjahres, wird der Kammerbeitrag für dieses Jahr erlassen; ist er bereits bezahlt, können die Erben einen Antrag auf Erstattung stellen.

- (4) Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind die Kammerangehörigen, die am Veranlagungstichtag Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosenhilfe) bzw. Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen sowie die Pflichtmitglieder, die am Veranlagungstichtag als Stipendiaten, Hospitanten tätig sind. Auf Antrag, welcher bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen ist, erhalten die Kammerangehörigen eine Beitragsbefreiung, die im Beitragsjahr in Elternzeit gehen und während dieser keiner entgeltlichen ärztlichen Tätigkeit nachgehen.
- (5) Von einer Beitragserhebung wird abgesehen, wenn der Kammerangehörige seine ärztliche Tätigkeit überwiegend im Gebiet einer anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland ausübt, von dieser zum Kammerbeitrag veranlagt wird und in Hessen nur geringfügig ärztlich tätig ist (Zweitmitglied).

### § 2 Beitragsbemessung

- (1) Es werden Beitragsstufen gebildet, eine Beitragstabelle ist der Beitragsordnung als Anlage beigefügt. Als Bemessungsgrundlage gelten die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr. Tritt ein Berufsangehöriger nach dem Veranlagungstichtag in den Ruhestand und übt seine ärztliche Tätigkeit nicht mehr aus, wird auf Antrag in dem entsprechenden Jahr der Jahresbeitrag anteilig nach den Monaten der ärztlichen Tätigkeit berechnet; dabei darf der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.
- (2) Den Mindestbeitrag zahlen insbesondere Kammerangehörige,
  - a) die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),
  - b) die mehrfach approbiert und im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,
  - c) (gestrichen)
  - d) (gestrichen)
  - e) die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben oder die im Be-

messungsjahr nur im Ausland ärztlich tätig waren und im Inland keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben.

### § 3 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere:
  - Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
  - Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  - sonstige Einkünfte (z. B. für Ehrenämter).Die Minderung um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Beträge für außergewöhnliche Belastungen (§ 33 ff. EStG) ist unzulässig. Unter ärztliche Tätigkeit gem. § 2 Hauptsatzung fallen insbesondere Tätigkeiten
  - in Klinik und Praxis,
  - in Forschung und Lehre,
  - für Wirtschaft, Industrie (z. B. auch pharmazeutische), Medien,
  - für Verwaltung, Behörden, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie für Vereinigungen.Zu diesen Einkünften gehören auch Einnahmen insbesondere
  - aus Überstunden,
  - Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft,
  - ferner alle Einnahmen aus ärztlicher Nebentätigkeit, z. B. aus Privatpraxis, Vertretungen, Gutachtertätigkeit oder Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Notfalldienst.Bei Kammerangehörigen, die auch Mitglied bei einer anderen im Heilberufsgesetz genannten Kammer und in beiden Gebieten tätig sind, gilt die Hälfte der gesamten Berufseinkünfte aus beiden Tätigkeiten als Einkünfte im Sinne des § 3.
- (2) Außer Ansatz bleiben insbesondere
  - Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
  - Renten aus der Sozialversicherung oder aus einem ärztlichen Versorgungswerk,

- Bezüge der Erweiterten Honorarverteilung oder vergleichbare Leistungen,
- Abfindungen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes,
- Praxis-Veräußerungsgewinne,
- Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Ausland, sofern sie nicht vollumfänglich der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

## § 4 Veranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Einstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich mit Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer versandten Vordrucks bedienen. Nach Rücksendung seiner Einstufungsunterlagen erhält der Kammerangehörige einen Beitragsbescheid.
- (2) Der Einstufung ist der entsprechende Auszug des Einkommensteuerbescheides als Kopie beizulegen; es müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Sofern die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des angestellten Arztes unterhalb der steuerlichen Veranlagungsgrenze liegen, ist die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung über das steuerliche Bruttoarbeitsentgelt oder andere geeignete Unterlagen ausreichend. Die Nachweisführung kann durch eine schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i. S. v. § 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ersetzt werden. Kosten hierfür werden nicht erstattet.
- (3) Wurde bis zum Veranlagungsstichtag der Einkommensteuerbescheid für das Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, noch nicht erteilt, so stuft sich der Kammerangehörige zunächst vorläufig ein. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides ist der Beleg gemäß Absatz 2 nachzureichen.

(3a) Liegt am Veranlagungsstichtag zwar ein Einkommensteuerbescheid

vor, ist dieser aber mit Einspruch oder Klage angegriffen, kann eine spätere Korrektur des Beitragsbescheides bei Nachreichung eines bestandskräftigen günstigeren Einkommenssteuerbescheides stattfinden, soweit der Kammerangehörige die Einlegung des Einspruchs bzw. der Klage der Landesärztekammer Hessen unverzüglich angezeigt hatte.

- (4) Liegt der Landesärztekammer am 31. März des Kalenderjahres weder eine Einstufung gemäß § 4 (2) noch eine vorläufige Einstufung gemäß § 4 (3) des Kammerangehörigen vor, so erhält der Beitragspflichtige nach verboglicher einmaliger Erinnerung nach einer Frist von vier Wochen einen Beitragsbescheid in Höhe von 5.800 €. Hat sich der Kammerangehörige vorläufig eingestuft und den Beleg gemäß Absatz 2 nicht spätestens zum Ende des Beitragsjahres nachgereicht, so erhält er einen Beitragsbescheid in Höhe von 5.800 €. Liegen in den Fällen des § 4 (4) Satz 1 und 2 gleichwohl offensichtliche Anhaltspunkte für eine Bemessungsgrundlage des Beitragspflichtigen vor oder bestehen hinsichtlich der Richtigkeit der Einstufungen ernstliche Zweifel, so kann die Landesärztekammer statt eines Beitragsbescheides über 5.800 € auch einen Beitragsbescheid erlassen, der auf einer Schätzung beruht.
- (5) Die Landesärztekammer hat Beitragsbescheide zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang eines Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i. S. v. § 2 StBerG nachgewiesen werden.

## § 5 Fälligkeit und Einzug

- (1) Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Der Zugang gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird.

Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht binnen Monatsfrist nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag mit einer Nachfristsetzung von einem Monat einmal angemahnt. Für jede Mahnung kann eine Gebühr von 10,00 € verlangt werden. Verläuft die Mahnung erfolglos, so wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontüberleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) nach § 12 des Heilberufsgesetzes i.V.m. den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBl. 1995 S. 555) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

- (2) Die Landesärztekammer kann vom Kammerangehörigen zum Einzug der fälligen Beiträge durch SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden. Bei freiwilligen Mitgliedern ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats obligatorisch.

## § 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die im vorletzten und letzten Jahr erzielten Einkünfte bei der Landesärztekammer bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium Bevollmächtigter.
- (3) Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind haben, erhalten auf Antrag bis zur Beitragsstufe 90 einschließlich pro Kind 25,00 € Beitragsermäßigung. Dieser Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen. Spätere Anträge werden

nicht berücksichtigt. Der Mindestbeitrag darf durch diese Regelung nicht unterschritten werden. Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

- (4) Ärzte, die ausschließlich in der theoretischen Medizin tätig sind, insbesondere in theoretischen Fächern lehren, Forschung betreiben, in der Industrie, in der Verwaltung, in Behörden oder für Medien tätig sind, zahlen auf Antrag, unbeschadet des nicht zu unterschreitenden Mindestbeitrages, einen um 20 % ermäßigten Beitrag, sofern sie nachweisen, dass sie nicht mittel- und/oder unmittelbar am Patienten, Probanden, am zu Begutachtenden oder am Leichnam tätig sind. Der Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen.

## § 6 a Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann der betroffene Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Hessen Widerspruch einlegen.

- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## § 7 Elektronische Verarbeitung und Datenschutz

- (1) Die Einstufungsunterlagen werden elektronisch erfasst. Die Datenverarbeitung muss dem Hessischen Datenschutzgesetz entsprechen. Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form bis zum Ende des Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.

- (2) Zugang zu den im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Beitragsbuchhaltung sowie die vom Präsidium ausdrücklich schriftlich Ermächtigten. Das Präsidium erlässt eine Dienstanweisung zur

Datensicherung in der Beitragsbuchhaltung.

- (3) Im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallende personenbezogene Daten und Unterlagen werden unter Berücksichtigung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Abschluss der Beitragsveranlagung gelöscht oder vernichtet.

## § 8 Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen nach der Beitragsordnung sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend anzuwenden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Damit tritt die Beitragsordnung vom 27. November 2018 (HÄBL 1/2019, S. 47–50), geändert am 26. März 2019 (HÄBL 6/2019, S. 393), außer Kraft. Auf die Beitragsfestsetzung bis einschließlich des Beitragsjahres 2020 sind die Regelungen der bisherigen Beitragsordnungen anzuwenden.

## Anlage:

### Beitragstabelle gemäß § 2 Absatz 1

Der Beitrag beträgt bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielte:

Beitragsstufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag
1	Freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 a	50,00 €
2	gemäß § 1 Absatz 3 und 4	beitragsfrei
19	(Mindestbeitrag) unter 20.000 €	50,00 €
20	20.000 € bis unter 25.000 €	72,00 €
25	25.000 € bis unter 30.000 €	100,00 €
30	30.000 € bis unter 35.000 €	124,00 €
35	35.000 € bis unter 40.000 €	148,00 €
40	40.000 € bis unter 45.000 €	174,00 €
45	45.000 € bis unter 50.000 €	201,00 €
50	50.000 € bis unter 55.000 €	231,00 €
55	55.000 € bis unter 60.000 €	260,00 €
60	60.000 € bis unter 65.000 €	293,00 €
65	65.000 € bis unter 70.000 €	325,00 €
70	70.000 € bis unter 75.000 €	360,00 €
75	75.000 € bis unter 80.000 €	396,00 €
80	80.000 € bis unter 85.000 €	420,00 €
85	85.000 € bis unter 90.000 €	458,00 €
90	90.000 € bis unter 95.000 €	485,00 €
95	95.000 € bis unter 100.000 €	527,00 €
100	100.000 € bis unter 105.000 €	554,00 €
105	105.000 € bis unter 110.000 €	597,00 €
110	110.000 € bis unter 115.000 €	625,00 €
115	115.000 € bis unter 120.000 €	669,00 €
120	120.000 € bis unter 125.000 €	697,00 €
125	125.000 € bis unter 130.000 €	744,00 €
130	130.000 € bis unter 135.000 €	773,00 €
135	135.000 € bis unter 140.000 €	802,00 €
140	140.000 € bis unter 145.000 €	832,00 €
145	145.000 € bis unter 150.000 €	862,00 €

# Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

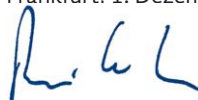
150	150.000 € bis unter 155.000 €	890,00 €
155	155.000 € bis unter 160.000 €	919,00 €
160	160.000 € bis unter 165.000 €	948,00 €
165	165.000 € bis unter 170.000 €	977,00 €
170	170.000 € bis unter 175.000 €	1.006,00 €
175	175.000 € bis unter 180.000 €	1.036,00 €
180	180.000 € bis unter 185.000 €	1.065,00 €
185	185.000 € bis unter 190.000 €	1.094,00 €
190	190.000 € bis unter 195.000 €	1.123,00 €
195	195.000 € bis unter 200.000 €	1.151,00 €
200	200.000 € bis unter 205.000 €	1.181,00 €
205	205.000 € bis unter 210.000 €	1.210,00 €
210	210.000 € bis unter 215.000 €	1.241,00 €
215	215.000 € bis unter 220.000 €	1.269,00 €
220	220.000 € bis unter 225.000 €	1.298,00 €
225	225.000 € bis unter 230.000 €	1.329,00 €
230	230.000 € bis unter 235.000 €	1.357,00 €
235	235.000 € bis unter 240.000 €	1.386,00 €
240	240.000 € bis unter 245.000 €	1.417,00 €
245	245.000 € bis unter 250.000 €	1.445,00 €
250	250.000 € bis unter 255.000 €	1.474,00 €
255	255.000 € bis unter 260.000 €	1.503,00 €
260	260.000 € bis unter 265.000 €	1.532,00 €
265	265.000 € bis unter 270.000 €	1.561,00 €
270	270.000 € bis unter 275.000 €	1.590,00 €
275	275.000 € bis unter 280.000 €	1.619,00 €
280	280.000 € bis unter 285.000 €	1.650,00 €
285	285.000 € bis unter 290.000 €	1.677,00 €
290	290.000 € bis unter 295.000 €	1.707,00 €
295	295.000 € bis unter 300.000 €	1.735,00 €
300	300.000 € bis unter 305.000 €	1.765,00 €
305	305.000 € bis unter 310.000 €	1.795,00 €
310	310.000 € bis unter 315.000 €	1.823,00 €
315	315.000 € bis unter 320.000 €	1.852,00 €
320	320.000 € bis unter 325.000 €	1.882,00 €
325	325.000 € bis unter 330.000 €	1.911,00 €
330	330.000 € bis unter 335.000 €	1.941,00 €
335	335.000 € bis unter 340.000 €	1.969,00 €
340	340.000 € bis unter 345.000 €	1.997,00 €
345	345.000 € bis unter 350.000 €	2.030,00 €
350	350.000 € bis unter 355.000 €	2.058,00 €
355	355.000 € bis unter 360.000 €	2.087,00 €
360	360.000 € bis unter 365.000 €	2.116,00 €
365	365.000 € bis unter 370.000 €	2.144,00 €
370	370.000 € bis unter 375.000 €	2.174,00 €

375	375.000 € bis unter 380.000 €	2.202,00 €
380	380.000 € bis unter 385.000 €	2.232,00 €
385	385.000 € bis unter 390.000 €	2.262,00 €
390	390.000 € bis unter 395.000 €	2.290,00 €
395	395.000 € bis unter 400.000 €	2.320,00 €
400	400.000 € bis unter 405.000 €	2.349,00 €
405	405.000 € bis unter 410.000 €	2.378,00 €
410	410.000 € bis unter 415.000 €	2.407,00 €
415	415.000 € bis unter 420.000 €	2.435,00 €
420	420.000 € bis unter 425.000 €	2.465,00 €
425	425.000 € bis unter 430.000 €	2.496,00 €
430	430.000 € bis unter 435.000 €	2.524,00 €
435	435.000 € bis unter 440.000 €	2.552,00 €
440	440.000 € bis unter 445.000 €	2.582,00 €
445	445.000 € bis unter 450.000 €	2.611,00 €
450	450.000 € bis unter 455.000 €	2.642,00 €
455	455.000 € bis unter 460.000 €	2.670,00 €
460	460.000 € bis unter 465.000 €	2.699,00 €
465	465.000 € bis unter 470.000 €	2.728,00 €
470	470.000 € bis unter 475.000 €	2.756,00 €
475	475.000 € bis unter 480.000 €	2.786,00 €
480	480.000 € bis unter 485.000 €	2.815,00 €
485	485.000 € bis unter 490.000 €	2.844,00 €
490	490.000 € bis unter 495.000 €	2.873,00 €
495	495.000 € bis unter 500.000 €	2.903,00 €
990	ab 500.000 €	0,59 % *)
987	Höchstbeitrag	5.800,00 €

\* Ab 500.000 € beträgt der Beitrag 0,59 % der Einkünfte gemäß § 3. Der Höchstbeitrag wird auf 5.800 € begrenzt.

-----  
Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 1. Dezember 2020



Dr. med. Edgar Pinkowski  
– Präsident –

-----  
**Genehmigungsvermerk:**  
**Hessisches Ministerium**  
**für Soziales und Integration**  
(V8-18b2120-0001/2008/006)

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 28. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2020  
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb